

Wahrung angewandt werden. Neben Haftstrafe (§ 41 StGB), Arbeiterziehung (§ 42 StGB), Geldstrafe als Hauptstrafe (§ 36 StGB) und öffentlichem Tadel (§ 37 StGB) darf sie im allgemeinen nicht ausgesprochen werden.

Abweichend davon kann die Aufenthaltsbeschränkung bei der Ausnutzung und Förderung der Prostitution (§ 123 StGB) ausgesprochen werden, wenn eine Bewährungszeit auch unter zwei Jahren festgelegt wird oder infolge außergewöhnlicher Strafmilderung nach § 62 StGB Geldstrafe oder öffentlicher Tadel zur Anwendung kommen. Bei der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 249 StGB) kann zusätzlich auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden, wenn Haftstrafe oder Arbeiterziehung ausgesprochen wird. In diesen Fällen gelten zwar nicht die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung, jedoch alle sonstigen Regelungen der §§ 51 und 52 StGB über Dauer, Inhalt und Beendigung dieser Zusatzstrafe.

Die richtige Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung kann zu einer wirkungsvollen Vorbeugung und komplexen Bekämpfung der Kriminalität beitragen. Sie soll gewährleisten, daß der Täter sich in Zukunft in einer Umgebung aufhält, in der durch das Arbeitskollektiv oder andere Kollektive erzieherisch auf ihn eingewirkt wird. Die stärkere, differenzierte Anwendung dieser Zusatzstrafe empfiehlt sich vor allem bei Rückfalltätern, asozialen Tätern, Hauptbeteiligten krimineller Gruppierungen und solchen Tätern, die bestimmte objektive Bedingungen, wie beispielsweise das Großstadtmilieu, zur Tatbegehung ausnutzen.

Beim Ausspruch von Aufenthaltsbeschränkung darf der Täter die im Urteil genannten Gebiete oder Orte nicht mehr betreten. Das kanfl sowohl der bisherige Wohnort des Täters als auch das Gebiet sein, in dem er die Tat begangen hat. Es können aber auch mehrere Orte oder Gebiete sein, in denen die gleichen Bedingungen herrschen wie dort, wo der Täter wohnte bzw. die Tat beging, also z. B. bestimmte Großstädte oder Stadtkreise.

Muß dem Täter die Freizügigkeit nur innerhalb seines Wohnortes oder -gebietes beschränkt werden, so kann dies bei bestimmten Straftaten und Tätern auch durch die Anwendung und entsprechende Ausgestaltung der Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen nach § 48 StGB erreicht werden. Diese Maßnahmen sind keine Zusatzstrafe, sondern vom Gericht im Urteil für zulässig zu erklärende staatliche Hilfs- und Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung und Verstärkung des Strafzwecks.

Das Gericht spricht bei der Aufenthaltsbeschränkung ein Aufenthaltsverbot aus, für dessen Verwirklichung gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der Rat des Kreises verantwortlich ist. § 51 Abs. 3 StGB sieht zusätzlich vor, daß die zuständigen staatlichen Organe (Räte der Kreise) den Verurteilten auf Grund des gerichtlichen Verbots verpflichten können, sich an festgelegten Orten oder in bestimmten Gebieten aufzuhalten, also einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen. Ordnet z. B. das Gericht Aufenthaltsbeschränkung für sämtliche Stadtkreise an, so kann der Rat des künftigen Aufenthaltskreises bestimmen, daß der Verurteilte sich in diesem oder an einem bestimmten Ort dieses Kreises aufhalten muß. Erhält nach § 48 StGB der Leiter des Volkspolizeikreisamtes das Recht, in seinem Verantwortungsbereich eine Aufenthaltsbeschränkung auszusprechen, so ist er für die Durchsetzung verantwortlich. Schließlich ist beim Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 48 und 51 StGB eine Anwendung beider Maß-

nahmen zulässig, wenn über das Verbot des Betretens bestimmter Orte und Gebiete hinaus eine weitere Beschränkung der Freizügigkeit innerhalb des bisherigen oder neu zugewiesenen Wohnortes notwendig ist.

Unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 StGB ist die Aufenthaltsbeschränkung auch gegen Jugendliche anwendbar.

Unabhängig vom Vorliegen einer Straftat kann Aufenthaltsbeschränkung weiterhin gemäß § 3 Abs. 1 der VO über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 (GBl. II S. 343) auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil ausgesprochen werden.

'Entzug der Fahrerlaubnis und anderer Erlaubnisse

Der Fahrerlaubnisentzug (§ 54 StGB) erfolgt jetzt nicht mehr nur durch die Organe der Deutschen Volkspolizei im Verwaltungswege, sondern auch durch das Gericht als Zusatzstrafe. Damit wird gewährleistet, daß der Täter in einem zur gerichtlichen Bestrafung führenden Strafverfahren nicht durch verschiedene Organe mehrfach zur Verantwortung gezogen und die unter Umständen schwerwiegende Maßnahme des Fahrerlaubnisentzugs bei Straftaten unabhängig von einer gerichtlichen Strafe und außerhalb des gerichtlichen Verfahrens getroffen wird.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Zusatzstrafe ist, daß gegen den Täter eine Strafe — also nicht eine andere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — ausgesprochen wird.

Die Fahrerlaubnis kann nicht entzogen werden, wenn von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, also z. B. nicht neben einer ausschließlichen Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nach § 16 Abs. 3 StGB oder einer Verurteilung zur Wiedergutmachung des Schadens nach § 24 Abs. 2 StGB.

Andererseits setzt der Fahrerlaubnisentzug nicht wie andere Zusatzstrafen voraus, daß Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Er ist auch neben Geldstrafe und öffentlichem Tadel anwendbar. In solchen Fällen muß allerdings besonders die Proportionalität zur Straftat und zur Hauptstrafe beachtet werden.

Hat das Gericht neben einer Strafe nicht auf Entzug der Fahrerlaubnis erkannt, obwohl diese Frage geprüft wurde, dann dürfen auch die Organe der Deutschen Volkspolizei keinen Entzug aus Anlaß der Straftat mehr vornehmen. Der Entzug durch diese Organe ist allerdings möglich, wenn von Strafe oder anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde, so bei Einweisung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit oder Verurteilung zur Wiedergutmachung des Schadens.

Der Entzug der Fahrerlaubnis ist nicht nur bei Straftaten gegen die Sicherheit im Verkehr (§§ 196 bis 201 StGB) zulässig, sondern auch bei allen anderen Straftaten, sofern der Täter als Führer eines Kraftfahrzeugs handelte. Der Entzug der Fahrerlaubnis kann nach seinem Wesen und seinen Folgen ein erheblicher Eingriff für den Betroffenen sein. Das gilt besonders für Berufskraftfahrer bzw. solche Personen, für die der Besitz einer Fahrerlaubnis zur Ausübung ihres Berufes dringend erforderlich ist. In solchen Fällen kann diese Zusatzstrafe einem Tätigkeitsverbot gleichkommen, und sie sollte deshalb vorwiegend nur dann Anwendung finden, wenn der Täter als Führer eines Kraftfahrzeugs eine Straftat gegen die Sicherheit im Straßenverkehr begangen hat oder ihm durch die Zusatzstrafe die Möglichkeit zur Begehung weiterer ähnlicher Straftaten genommen werden soll. Der Entzug